



**gemeinde mönchaltorf**

**Gemeinderatskanzlei**

Esslingerstrasse 2

8617 Mönchaltorf

Telefon 044 949 40 10

Direkt 044 949 40 14

Fax 044 949 40 29

[cornelia.mueller@moenchaltorf.ch](mailto:cornelia.mueller@moenchaltorf.ch)

[www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch)

## **Medienmitteilung des Gemeinderates**

**vom 8. April 2019**

### **Gemeinderat Mönchaltorf beantragt der Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gebührenverordnung im Bereich Bürgerrecht**

Der Gemeinderat Mönchaltorf beantragt der Gemeindeversammlung im Juni 2019 eine Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf im Bereich Bürgerrecht. Die Änderungen sollen per 1. September 2019 in Kraft gesetzt werden.

In der Gebührenverordnung werden der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage festgesetzt. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften.

Auf Bundesebene ist per 1. Januar 2018 das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) mit entsprechender Verordnung (BüV) in Kraft getreten. Im Kanton Zürich ergänzt ebenfalls seit diesem Zeitpunkt die kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) bestehendes Recht aus dem alten Gemeindegesetz. Der Kanton ist zurzeit an der Erarbeitung eines neuen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG). Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist seither weitgehend eine Vollzugsaufgabe, die durch die detaillierten Vorgaben des Bundes und einigen ergänzenden Bestimmungen des kantonalen Rechts gesteuert wird. Die bis anhin freie Würdigung der Integration wird in weiten Teilen durch objektive und messbare Kriterien ersetzt. Der Regelungsbedarf bzw. der Spielraum für ergänzende Bestimmungen für die Gemeinden ist minimal.

Die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, regelt nebst den Gebühren für kantonale Amtshandlungen auch die Grundsätze für die Gebührenerhebung durch die kommunalen Bürgerrechtsbehörden. Weiter gibt sie Maximaltarife für die Einbürgerung von Ausländer/innen mit (bedingtem) Rechtsanspruch auf Einbürgerung vor.

Seit dem Jahr 2006 bestanden im Bezirk Uster weitgehend einheitliche Einbürgerungsgebühren. Einzelne Gemeinden haben diese nun per 1. Januar 2018 neu festgesetzt. Der Gemeindepräsidentenverband Bezirk Uster hat, in Zusammenarbeit mit der Stadt- und Gemeindeschreiberkonferenz Bezirk Uster, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche den Auftrag hatte, gestützt auf die neu geltenden Verfahren wieder eine einheitliche Gebührenempfehlung zu Handen der Bezirksgemeinden abzugeben.

Die Arbeitsgruppe hat eine Vollkostenrechnung für die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren ohne Aufnahmepflicht erstellt. Berücksichtigt wurde der Aufwand sämtlicher Arbeitsschritte eines durchschnittlichen Gesuchs. Dazu gehören unter anderem die Formularabgabe am Schalter, die Beratungen der Bewerber am Schalter und Telefon, die Prüfung des Gesuchs, die internen Abklärungen, das Führen des Gesprächs betreffend Erhebungsbericht, das Erstellen des Gemeinderatsbeschlusses, bis hin zur Ablage der Akten. Im verrechneten Stundenansatz für die Mitarbeitenden sind nebst der Besoldung auch Anteile an Büromaterial, Raumkosten, EDV etc. enthalten.

Für die Gesuchsteller im ordentlichen Verfahren mit Aufnahmepflicht gelten die Ansätze gemäss §33 Abs. 2 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV). Die Einbürgerungsgebühren für Schweizer Bürger entsprechen weitgehend den heutigen Ansätzen. Der Kanton berechnet bei Ehepaaren die doppelte Gebühr einer Einzelperson. Es ist deshalb sinnvoll, diesen Ansatz auch für die Gebührenansätze zu übernehmen, welche durch die Gemeinde festgelegt werden.

Damit der Gemeinderat Mönchaltorf die Einbürgerungsgebühren, gestützt auf die vorliegende Vollkostenrechnung, neu festsetzen kann, ist die Anpassung der kommunalen Gebührenverordnung im Bereich Bürgerrecht zwingend notwendig.

Bei der Erhebung der Gebühren gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heisst, die Gebühren müssen aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden und der Verwaltung durch die Einbürgerung entstanden sind. Gestützt auf diesen Grundsatz und gemessen am heutigen Behörden- und Verwaltungsaufwand müssen die in der Gebührenverordnung festgesetzten Maximaltarife angepasst werden. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf die im Entwurf vorliegende Änderung im Gebührentarif erlassen und ebenfalls per 1. September 2019 in Kraft setzen.

### **Jahresrechnung 2018 schliesst deutlich besser ab als budgetiert**

Die Rechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 407'962.72 um Fr. 1'540'862.72 besser ab, als budgetiert. Das gute Ergebnis ist primär eine Folge höherer Grundstückgewinnsteuererträge. Es ist aber auch eine Folge der hohen Ausgabendisziplin. In vielen Bereichen konnte das Budget eingehalten oder gar unterschritten werden. Der Gemeinderat Mönchaltorf hat die Jahresrechnung 2018 genehmigt und wird sie der Gemeindeversammlung im Juni 2019 vorlegen.

Die Laufende Rechnung 2018 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 26'116'563.88 und einem Ertrag von Fr. 26'524'526.60 ab. Der Ertragsüberschuss beträgt somit Fr. 407'962.72. Die im Aufwand enthaltenen ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen Fr. 1'702'450.74.

Für den besseren Abschluss der Rechnung 2018 verantwortlich sind in erster Linie die Grundstückgewinnsteuern, welche um fast Fr. 2.8 Mio. höher ausfielen, als budgetiert. Leider mussten bei den ordentlichen Steuern ein starker Rückgang hingenommen werden. Die Erträge der ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre fielen um mehr als Fr. 1 Mio. tiefer aus, als budgetiert und erreichten auch die Vorjahreswerte bei weitem nicht. Dieser Rückgang der Steuern wird allerdings durch den Zürcher Finanzausgleich auf Basis der Entwicklung der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft kompensiert werden.

Vergleicht man die Rechnung mit dem Voranschlag ohne Berücksichtigung der Steuern (Funktion 900), lässt sich feststellen, dass die Ergebnis um rund Fr. 375'000.-- schlechter als budgetiert ausfiel. Im der Rechnung 2018 wurde erstmals auch die finanzielle Unterstützung der Vereine für die unentgeltliche Benützung der Liegenschaften der Gemeinde und der Schule abgebildet. Ohne Berücksichtigung dieser internen Verrechnungen zeigt sich, dass die wesentlichsten Budgetüberschreitungen in den Bereichen Bildung sowie Gesundheit festzustellen sind, beides Bereiche, wo nur begrenzt Einfluss genommen werden kann.

In der Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 1'214'551.92 und Einnahmen von Fr. 1'321'101.18 verbucht. Daraus resultieren Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. -106'549.26. Budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 964'000.--. Diese Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass, entgegen der Budgetierung, die Investitionsausgaben für die Erweiterung der Schulanlage Rietwis praktisch ausschliesslich im Jahr 2017 anfielen. Ausserdem konnte im Bereich Wasser auch deutlich mehr Anschlussgebühren bei gleichzeitig geringen Ausgaben für die Leitungssanierung der Himmelsbergstrasse verzeichnet werden. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens fielen entgegen der Planung keine Investitionsausgaben an für die Erschliessung des Gebiets „Silbergrueb“. Stattdessen konnten Investitionsbeiträge in der Höhe von Fr. 344'542.35 vereinnahmt werden

Die Bestandesrechnung zeigt Aktiven und Passiven von je Fr. 37'096'685.09. Das Eigenkapital ist durch den Ertragsüberschuss von Fr. 11'248'724.10 auf Fr. 11'656'686.82 gestiegen. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von Fr. -3'503'534.25 auf Fr. -1'174'443.68 verbessert.

### **Geschäftsliste für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019**

Der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2018.
2. Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf im Bereich Bürgerrecht.

### **Geschwindigkeitskontrolle in Mönchaltorf**

Die Kantonspolizei Zürich hat im März 2019 auf dem Gemeindegebiet Mönchaltorf folgende Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt:

- Mönchaltorf, Usterstrasse, Höhe Auenstrasse/Friedhof, Richtung Uster  
Datum: 6. März 2019 von 06.15 Uhr bis 08.32 Uhr  
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h  
Gemessene Fahrzeuge: 1'378  
Anzahl Übertretungen: 35 (gemessene Höchstgeschwindigkeit: 62 km/h)